

ZBB 2010, 175

HGB a. F. § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 4; BGB § 134

Wirksamkeit des Vertrags über Jahresabschlussprüfung trotz Neuerstellung des Abschlusses nach Vertragsschluss durch den Prüfer selbst

BGH, Urt. v. 21.01.2010 – Xa ZR 175/07 (OLG München), ZIP 2010, 433 = DB 2010, 436 = NZG 2010, 310

Amtlicher Leitsatz:

Ein Vertrag über die Prüfung eines Jahresabschlusses ist nicht schon deswegen nichtig, weil der Abschlussprüfer den Jahresabschluss entgegen dem Verbot in § 319 HGB nach Vertragsabschluss selbst teilweise neu erstellt und prüft.